

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

019

Gesetz: PersVG § 66; Zusatzabkommen zum NATO-Truppen-
Statut Art. 56 Abs. 9 Nr. 10; ArbGG §§ 94, 81

Leitsätze:

1. Auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren kann, falls die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, in einer Rechtsbeschwerdebegründung eine erneute Rechtsbeschwerde gesehen werden.
2. Bei Wegfall des Antragstellers im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren sind die bisher ergangenen Beschlüsse aufzuheben; das Verfahren hat sich erledigt.

Aktenzeichen: 1 ABR 25/70

Beschluß des BAG vom 5. Februar 1971 LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
5. Februar 1971

gez. Henkelmann,

Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

019

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. Februar 1971 durch den Präsidenten Prof. Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Hoffmann und Grebenstein beschlossen:

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 3. Juni 1970 - 3 Ta BV 1/70 - und der Beschluß des Arbeitsgerichts Kaiserslautern vom 14. Januar 1970 - 1 BV 2/69 - werden aufgehoben.

Das Verfahren ist erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

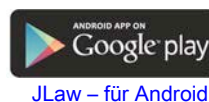
G r ü n d e :

I. Antragstellerin war die Betriebsvertretung der Zivilen Arbeitsgruppe 8121 (Civilian Labor Group [CLG]) bei den amerikanischen Streitkräften in K . Diese Dienststelle zog die Antragstellerin bei der Erteilung von Verwarnungen und Verweisen an Arbeitnehmer nicht hinzu. Die wiederholten Bemühungen der Antragstellerin, die Dienststelle zur Anerkennung eines Mitwirkungsrechts in diesen Fällen zu veranlassen, blieben erfolglos. Der Dienststellenleiter teilte der Antragstellerin mit, er erkenne zwar ein Mitwirkungsrecht bei Disziplinarmaßnahmen an; mündliche und schriftliche Verweise seien jedoch keine Disziplinarmaßnahmen.

Die Antragstellerin hat die Auffassung vertreten, auch Verweise und Verwarnungen gehörten zu den Disziplinarmaßnahmen, bei deren Verhängung ihr ein Mitwirkungsrecht zustehe. Das gelte jedenfalls dann, wenn die Maßnahmen in den Personalakten vermerkt würden. Die Antragstellerin hat deshalb im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren beantragt festzustellen, daß die Dienststelle verpflichtet sei, die Betriebsvertretung in all den Fällen anzuhören, in denen eine schriftliche Verwarnung erteilt werde, die anschließend zum Gegenstand der Personalakten gemacht werden solle.

Die im Namen der 8121. CLG beteiligte Bundesrepublik Deutschland hat um Zurückweisung des Antrags gebeten und ist den Ausführungen der Antragstellerin entgegengetreten.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg gehabt. Gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts, der am 3. Juni 1970 verkündet worden war und die Rechtsbeschwerde zugelassen hat, hat die Antragstellerin mit dem am 16. Juni beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz Rechtsbeschwerde eingelegt und diese nach Zustellung des Beschwerdebeschlusses am 19. August 1970 mit Schriftsatz vom 21. August 1970, eingegangen beim Landesarbeitsgericht am 24. August 1970, begründet. Durch Beschluß des erkennenden Senats vom 15. September 1970 ist die Rechtsbeschwerde als unzulässig verworfen worden, weil sie nicht innerhalb der



019

Frist des § 94 Abs. 1 Satz 3 ArbGG i.d.F. des Ersten Arbeitsbereinigungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBI. I, 1106) begründet worden war. Der Antrag der Antragstellerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde vom 23. September 1970 ist durch Beschluß des erkennenden Senats, der an demselben Tage ergangen ist, verworfen worden. In diesem Beschluß ist ausdrücklich die Frage offengeblieben, ob in der Rechtsbeschwerdebegründung eine neue selbständige Rechtsbeschwerde gesehen werden kann.

Nach Eingang der Rechtsbeschwerdebegründung haben die Prozeßbevollmächtigten beider Parteien übereinstimmend erklärt, die Amtszeit der Betriebsvertretung sei im November 1970 abgelaufen. Der Prozeßbevollmächtigte der Antragstellerin hat außerdem mitgeteilt, mit der Wahl einer neuen Betriebsvertretung könne nicht gerechnet werden.

II. 1. Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen für Betriebsvertretungsstreitigkeiten bei den alliierten Streitkräften folgt aus Art. 56 Abs. 9 Nr. 10 des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BAG AP Nr. 1 und 2 zu Art. 56 ZA - NATO-Truppen-Statut). Danach ist für Verfahren der vorliegenden Art auch das Beschlußverfahren vorgeschrieben.

2. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, da in der Rechtsbeschwerdebegründungsschrift eine erneute Rechtsbeschwerde zu sehen ist.

Die erneute Einlegung eines Rechtsmittels ist zulässig, wenn das zunächst eingelegte Rechtsmittel mangels rechtzeitiger Begründung als unzulässig verworfen worden ist, aber die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen ist. Wird innerhalb dieser Frist zwar kein neues Rechtsmittel eingelegt, aber eine Begründungsschrift eingereicht, die ihrerseits die zwin- genden Erfordernisse einer Rechtsmitteleinlegung erfüllt, so



ist die Rechtsmittelbegründung als Rechtsmittelschrift anzusehen (siehe BAG 1, 82 [83/84] = AP Nr. 2 zu § 518 ZPO; BAG AP Nr. 21 zu § 519 ZPO).

Diese für das Urteilsverfahren** aufgestellten Grundsätze gelten auch für die Rechtsbeschwerdeinstanz. Für diese gilt grundsätzlich das allgemeine Verfahrensrecht in der Revisionsinstanz, soweit sich aus den Rechtssätzen zum arbeitsgerichtlichen Verfahren sowie des weiteren aus der Besonderheit des Beschlußverfahrens und seines Verfahrenszuges in dritter Instanz nicht etwas anderes ergibt. Das ist in der hier interessierenden Frage nicht der Fall. Insbesondere steht der Beschleunigungsgrundsatz den fraglichen Grundsätzen nicht entgegen, da die Rechtsbeschwerde stets bis zum Ende der Frist eingelegt werden kann, also insoweit nichts anderes gilt als im Urteilsverfahren. Die Fristbestimmung ist nicht zuletzt deswegen erfolgt, damit die Frist dem beschwerten Beteiligten zur Verfügung steht.

Die von der Antragstellerin eingereichte Rechtsbeschwerdebegründungsschrift enthält alle Erfordernisse einer gültigen Rechtsbeschwerde nach § 94 Abs. 2 Satz 1 ArbGG. Der Schriftsatz bezeichnet genau die Beteiligten, für die Rechtsbeschwerde eingelegt ist, und den anzufechtenden Beschluß. Er enthält ferner den Antrag, den Beschluß des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und die von der Antragstellerin begehrte Feststellung zu treffen, woraus sich wiederum ergibt, daß gegen diesen Beschluß die Rechtsbeschwerde eingelegt werde. Deshalb ist der Schriftsatz sowohl als eine erneute Rechtsbeschwerdeeinlegung wie als Rechtsbeschwerdebegründung anzusehen. Da der Beschluß des Landesarbeitsgerichts am 19. August 1970 zugestellt war, der Schriftsatz der Antragstellerin aber am 24. August beim Landesarbeitsgericht eingegangen ist, ist die Rechtsbeschwerde auch innerhalb der im Gesetz vorgesehenen Zweiwochenfrist, also rechtzeitig eingelegt worden.

3. Nach dem eigenen Vortrag des Bevollmächtigten der Antragstellerin, an dessen Richtigkeit zu zweifeln kein Anlaß besteht, der auch von der Antragsgegnerin nicht bestritten wird, ist nicht zu erwarten, daß sich Arbeitnehmer der 8121. CLG für die



Wahl einer neuen Betriebsvertretung zur Verfügung stellen werden. Damit entfällt für den erkennenden Senat die Möglichkeit, noch in der Sache selbst zu entscheiden.

Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats bedarf es auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren des Vorliegens eines Rechtsschutzinteresses; dieses muß bis zur endgültigen Entscheidung gegeben sein. Das Vorliegen des Rechtsschutzinteresses ist in jedem Stadium des Verfahrens, und zwar auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz zu prüfen. Dabei sind die Tatsachen ebenfalls zu berücksichtigen, die erst nach der Entscheidung der Vorinstanz entstanden sind (siehe die bei Auffarth-Schönherr, Arbeitsgerichtsgesetz, 2. Aufl., unter B § 81 - 15 veröffentlichten Entscheidungen).

Wenn in einem arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren das die Belegschaft repräsentierende Organ, das gleichzeitig Antragstellerin ist, ersatzlos weggefallen und ferner nicht zu erwarten ist, daß ein Nachfolger gebildet wird, ist objektiv das Rechtsschutzinteresse erloschen. Eine gleichwohl ergehende gerichtliche Sachentscheidung würde ohne praktischen Wert sein und keinerlei Auswirkungen haben. Sie liefe auf ein Rechtsgutachten über ein abstraktes Rechtsproblem hinaus. Solche Gutachten zu erstatten, ist den Gerichten für Arbeitsachen verwehrt. Die gerichtliche Entscheidung könnte nämlich weder für die Gegenwart noch für die Zukunft eine Klärung der Kompetenzen der Antragstellerin gegenüber der Dienststelle herbeiführen, da erstere weggefallen und ihre Neubildung nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung wäre daher auch nicht geeignet, einen ähnlichen Streit in der 8121. GLG zu vermeiden; ein solcher Streit kann nicht entstehen, eben weil es an dem möglichen Träger des in Anspruch genommenen Mitwirkungsrechts fehlt. Mit Rücksicht auf die auf die Beteiligten beschränkte Rechtskraftwirkung wäre schließlich die gerichtliche Entscheidung für ähnliche Streitigkeiten, die möglicherweise in anderen Dienststellen entstehen, ohne bindende rechtliche Wirkung.



Der vorliegende Fall kann somit nicht anders beurteilt werden, als wenn bei Fortbestehen der Antragstellerin deren Rechtsschutzinteresse subjektiv fortfällt. In diesen Fällen sind nach der Rechtsprechung des Senats die in den Vorinstanzen ergangenen Beschlüsse aufzuheben, und es ist auszusprechen, daß das Verfahren erledigt ist (BAG AP Nr. 8 = BAG 15, 54 [58] und Nr. 9 zu § 81 ArbGG 1953; BAG AP Nr. 10 zu § 92 ArbGG 1953).

gez. Dr. Müller,
zugleich für den in Urlaub befindlichen
Bundesrichter Wichmann

Wendel

Hoffmann

R. Grebenstein

